

St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel e.V.

IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel e.V.. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Heinsberg unter der Nr. 6 VR 0289 und hat seinen Sitz in Selfkant, Ortsteil Süsterseel. Die Schützenbruderschaft gehört zur Pfarre St. Hubertus Süsterseel.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel - im folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens.
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im besonderen:

- a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
- b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen,
- d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.

An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Ein vollberechtigtes Mitglied, das innerhalb von zehn Jahren drei mal die Königswürde innehat, ist Schützenkaiser der Bruderschaft. Die Würde eines Schützenkaisers behält er bis zu dem Zeitpunkt, wo ein anderes Mitglied ebenfalls innerhalb von zehn Jahren zum dritten mal die Königswürde erringt.

§ 6 Jungschützen

Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht betragspflichtig und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vorher einzuladen. Die Einladung, die den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten muss, erfolgt durch Aushang an der Pfarrkirche. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung schriftliche Abstimmung beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Über Anträge und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Satzung.

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Präsident
2. stellvertretender Präsident
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Hauptmann
6. 1. Offizier
7. 2. Offizier
8. 3. Offizier
9. 4. Offizier
10. Schießmeister
11. Jungschützenmeister
12. 1. Fähnrich
13. 2. Fähnrich
14. stellvertretender Geschäftsführer
15. stellvertretender Kassierer
16. stellvertretender Hauptmann
17. stellvertretender Schießmeister

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

18. als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Hubertus Pfarre Süsterseel oder ein von ihm zu benennender Geistlicher
19. der jeweils amtierende König.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Alle zwei Jahre werden die Mitglieder des Vorstandes je zur Hälfte nach folgendem Modus auf vier Jahre gewählt. 1. Wahlperiode die Ziffern: 1, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 15 und 17

2. Wahlperiode die Ziffern, 2, 4, 7, 9, 10, 13, 14 und 16

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außer-gerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter erfolgt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten einberufen und geleitet. Jede einberufene Vorstandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahنشwenken.

§ 21 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 23 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 24 Auflösung der Schützenbruderschaft

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Hubertus Süsterseel mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Über die vorhandenen und zur Aufbewahrung zu übergebenden Sachwerte, wie Königssilber, Fahnen, Degen, Gewehre, Urkunden und Protokolle, ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Schützenbruderschaft, sind dieser die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

§ 25 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 26 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 27 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. März 2008 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Selkant-Süsterseel, den 1. März 2008

Josef Lippertz, Präsident

Jakob Parinhausen, stellvertr. Präsident

Heinz Meid, Geschäftsführer

Josef Mertens, Kassierer

